

2. 1. Zur Anwendbarkeit des § 3 Abs. 2 AufwG.

2. Liegt eine Vermögensanlage oder eine Forderung aus gegenseitigem Vertrag vor, wenn Geschäftsanteile einer Gesellschaft m. b. H. verkauft worden sind und der Käufer dem Verkäufer eine Schulburtunde ausgehändigt hat, die ein auf 10 Jahre un kündbares, abstraktes Schuldanerkennnis über den Betrag des Kaufpreises enthält?

AufwG. §§ 3, 63. BGB. § 364.

II. Zivilsenat. Urt. v. 18. November 1927 i. S. Firma M. (Kl.)
w. A. Sch.-GmbH. (Bekl.). II 63/27.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Durch notariellen Vertrag vom 24. April 1911 gewährte der Verlagsbuchhändler A. Sch. der Klägerin an den Betrieben der Beklagten A. Sch.-Gesellschaft m. b. H. eine Unterbeteiligung, indem

er sich verpflichtete, von seinen Vorzugsanteilen bei dieser Gesellschaft einen Betrag von 1500000 *M* in Vorzugsanteil-Bruchteilen von je 20000 *M* der Klägerin zu übertragen und von seinen Stammanteilen bei derselben Gesellschaft 750000 *M* durch besondere notarielle Urkunde an sie abzutreten. Die Klägerin andererseits verpflichtete sich, als Gegenwert für diese Unterbeteiligung an U. Sch. 2800000 *M* zu zahlen. Diese Verpflichtungen sind von beiden Parteien erfüllt worden.

Am 9. Juni 1920 trat dann die Klägerin ihre Stamm- und Vorzugsanteile an die Beklagte ab. Als Entgelt übergab ihr die Beklagte eine Urkunde vom gleichen Tage, worin sie anerkannte, der Klägerin den Betrag von 1600000 *M* zu schulden, der ab 1. Januar 1921 mit jährlich 6% je auf 1. Juli und 2. Januar zu verzinsen und auf 10 Jahre beiderseits unkündbar sein sollte mit der Maßgabe, daß das Kapital nach Ablauf dieses Zeitraums in 5 Jahresraten zu tilgen sei. Die Beklagte hat die in der Zeit vom 30. Juni 1921 bis 30. Juni 1923 fällig gewordenen Zinsbeträge nach Abzug der Kapitalertragssteuer entrichtet. Außerdem hat sie für das erste Halbjahr 1925 eine Zinszahlung von 247,70 *R.M.* geleistet.

Die Klägerin vertritt den Standpunkt, daß das ihr geschuldete, noch nicht fällige Kapital 1600000 *R.M.* betrage. Sie verlangt mit der Klage auf dieses Kapital 6% jährliche Zinsen, und zwar für die Zeit vom 1. Januar 1924 bis 1. Juli 1925 unter Anrechnung der gezahlten 247,70 *R.M.* den Betrag von 143752,30 *R.M.* Ferner fordert sie Aufwertung der teils gezahlten, teils rückständigen Zinsbeträge für die Zeit vom 1. Januar 1921 bis 31. Dezember 1923, die sie unter Anrechnung der geleisteten Papiermarkbeträge auf 264888,48 *R.M.* berechnet. Sie hat demgemäß beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 408640,78 *R.M.* nebst Zinsen zu verurteilen.

Die Beklagte bestritt, daß der an sich der Aufwertung unterliegende Papiermarkanspruch von 1600000 *M* auf einem Beteiligungsverhältnis oder auf einem gegenseitigen Vertrag beruhe. Es handle sich dabei vielmehr um eine Vermögensanlage.

Das Landgericht verurteilte die Beklagte zur Zahlung von 14613,10 *R.M.* und wies im übrigen die Klage ab. Beide Teile legten Berufung ein. Das Kammergericht billigte der Klägerin Zinsen aus dem landgerichtlichen Urteilsbetrage zu, und zwar 12% für die Zeit vom 9. September 1925 an und 9% für die Zeit ab 1. Januar 1926, im übrigen wies es die Berufung zurück. Die Revision der Klägerin

hatte keinen Erfolg. Dagegen führte die Anschlußrevision der Beklagten zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Der noch nicht fällige Kapitalanspruch der Klägerin, auf den sie rückständige Zinsen und Aufwertung gezahlter Zinsen beansprucht, wurde in der Schuldburkunde vom 9. Juni 1920 auf 1600000 M bemessen und stellt nach Auffassung des Kammergerichts einen reinen Papiermarkanspruch dar, der für die hier allein in Frage stehende Zinsberechnung nach Aufwertungsgrundsätzen zu beurteilen ist.

Gegen diese Auffassung kämpft die Revision der Klägerin vergeblich an.

Ob die Parteien am 9. Juni 1920, bei Begründung des Schuldverhältnisses, mit dem Steigen des Markkurses und mit einer Wiederannäherung der Mark an den Friedensstand gerechnet haben, ist nach Meinung des Berufungsgerichts unerheblich, weil sich ein Anspruch auf Leistung von Friedensgoldmark aus einer Zeit, in der die Mark im Rechts- und Wirtschaftsleben ihre Eigenschaft als Wertmesser noch in keiner Weise verloren gehabt habe und in kaufmännischen Kreisen ihre Bewertung nach anderen Maßstäben, etwa auf Dollarbasis, noch nicht erfolgt sei, nur dann anerkennen lasse, wenn eine dahin gehende Vereinbarung ausdrücklich getroffen sei.

Diese Auffassung enthält keinen Rechtsirrtum. Nach § 1 AufwG. werden Ansprüche, die auf Rechtsverhältnissen aus der Zeit vor dem 14. Februar 1924 beruhen und die Zahlung einer bestimmten, in Mark ausgedrückten Geldsumme zum Gegenstand haben, nach Maßgabe dieses Gesetzes aufgewertet, wenn sie durch den Währungsverfall betroffen sind. Die Mark, zu deren Zahlung sich die Beklagte in der Schuldschreibung vom 9. Juni 1920 verpflichtet hat, ist aber die Rechnungseinheit der bisherigen Währung, also die durch die Inflation entwertete Mark. Die Geldsumme ist auch bestimmt, da 1600000 M zu zahlen waren. Den Gegensatz dazu bildet eine Geldsumme, deren Höhe nur durch die Bezeichnung eines Maßstabs für die Errechnung des Schuldbetrags bestimmt ist. Daß dieser Maßstab hier die Friedensgoldmark sein könnte und daß auf ihrer Grundlage die geschuldete Summe zu errechnen wäre, ergibt weder der Wortlaut der Schuldburkunde vom 9. Juni 1920 noch, wie die Revision will, der ihr zugrunde liegende Vertrag vom gleichen Tage, durch den die Klägerin ihre Geschäftsanteile bei der beklagten Gesellschaft m. b. H.

an diese abgetreten hat. Daß im Juni 1920 das Vertrauen in eine Besserung der Währungsverhältnisse noch nicht verloren gegangen war, ja, daß damals im Wirtschaftsleben vielfach noch ernstlich mit einer Wiedererstarkung der Mark gerechnet wurde, ist bekannt. Wenn die Parteien diese Ansicht geteilt haben, so können die erwähnten, außerhalb des Vertragsinhalts liegenden Erwägungen nicht dazu führen, den Papiermarkanspruch, den sie ins Leben gerufen haben, als einen wertbeständigen Anspruch aufzufassen, weil es an jeder auch nur andeutungsweise erfolgten Gestaltung des Schuldverhältnisses auf solcher Grundlage gebricht. Eher ließe sich die umgekehrte Erwägung anstellen, daß die Klägerin, weil sie mit dem Wiedererstarken der Mark rechnete, es unterlassen hatte, sich diejenige Wertficherung auszubedingen, die sich in Zeiten stärkster Inflation der mit weiterem Sinken der Mark rechnende Gläubiger auszubedingen pflegte.

Mit der von der Klägerin angezogenen Entscheidung des VI. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 5. Oktober 1926 VI 191/26 setzt sich diese Auffassung nicht in Widerspruch. Dort war eine Rente versprochen, die den Lebensunterhalt des Rentenempfängers für sich und seine Familie auf eine gewisse Zeit sichern sollte. Aus Sinn und Zweck des Vertrags wurde daher dem Umstand Bedeutung beigemessen, daß die Parteien bei ihrem Abkommen den Wert der Friedensmark vor Augen gehabt hätten. Mit jener Sach- und Rechtslage läßt sich die hier gegebene nicht in eine Linie stellen, weil hier die Leistung nicht gleichbleibenden Unterhaltsbedürfnissen angepaßt werden sollte, sondern ein in Geld ausgedrückter Gegenwert für die Abtretung von Geschäftsanteilen einer Gesellschaft m. b. H. war.

Wenn die Revision der Klägerin in diesem Zusammenhang auf das Mißverhältnis hinweist, das sich aus einer Vergleichung der von der Klägerin beim Erwerb der Geschäftsanteile hergegebenen Werte und desjenigen Betrags ergibt, den sie auf Grund ihrer Veräußerung an die Beklagte nach dem Berufungsurteil aufgewertet wieder empfangen soll, so ist dies für die Auslegung des Vertrags vom 9. Juni 1920 ohne Belang. Ungerechtfertigt ist aber auch die Annahme der Revision der Klägerin, es sei bei der Auslegung des Vertrags dem Umstand entscheidende Bedeutung beizumessen, daß die Klägerin, entgegen dem Wunsche der Beklagten, auf der Unkündbarkeit der Schuld während 10 Jahren bestanden habe. Richtig ist zwar, daß das Berufungsgericht die Frage, ob die Parteien mit einem Wieder-

erstarben der Mark gerechnet haben, für unerheblich erklärt, gleichwohl aber später ausführt, es wäre, wenn die Klägerin wirklich auf eine Besserung der Mark gehofft hätte, gleichgültig gewesen, ob man ihr die Schuldsomme sofort ausbezahlt oder sie auf 10 Jahre festgelegt hätte. Hierauf kommt es jedoch nicht an, weil das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum ablehnt, in dem Bestehen der Klägerin auf der Unkündbarkeit der Forderung für 10 Jahre einen hinreichenden vertraglichen Ausdruck dafür zu finden, daß die Parteien ihre Vereinbarungen auf der Grundlage der Friedensgoldmark hätten treffen wollen. Zur gegenteiligen Auffassung führt auch nicht die Ansicht der Revision der Klägerin, der Beklagten sei aus dieser Stellungnahme der Klägerin zur Unkündbarkeit der Verbindlichkeit erkennbar geworden, daß die Klägerin sich die Auszahlung in Friedensmark habe sichern wollen, und um deswillen dürfe die übereinstimmende Anschauung beider Parteien bei der Auslegung des Vertrags nicht beiseite geschoben werden. Es mag richtig sein, daß die Klägerin sich durch die Vertragsbedingung der Unkündbarkeit auf 10 Jahre, für die Beklagte erkennbar, dagegen sichern wollte, daß die Beklagte in der Lage sei, ihr den schon zur Zeit der Begründung der Schuld entwerteten Markbetrag jederzeit ausbezahlen. Aber gerade der Verlauf der Vorverhandlungen, den die Revision besonders betont, zeigt mit aller Deutlichkeit, daß die Klägerin den Schutz vor der Entwertung der Mark nicht in einer Berechnung des Gegenwerts der Geschäftsanteile auf Grundlage der Friedensgoldmark gesucht hat, sondern in der Unkündbarkeit der Papiermarkverbindlichkeit. Sie hat nicht etwa die entwertete Mark wegbedungen, sondern auf ihrer Grundlage abgeschlossen und sich durch die im eigenen Interesse ausbedungene Unkündbarkeit während eines Zeitraums von 10 Jahren vor einer vorzeitigen Markzahlung geschützt. Diese wollte sie nicht in Kauf nehmen, weil sie annahm, in 10 Jahren werde die jetzt entwertete Mark wieder erstarkt sein. Wenn sie sich in dieser Erwartung getäuscht hat, so kann nicht deswegen dem Vertrag nachträglich eine Auslegung gegeben werden, die sein Inhalt nicht zuläßt und die auch in den vorausgegangenen Verhandlungen keinen Anhalt findet.

Daß hier keine Geldortenschuld (§ 245 BGB.) vorliegt, hat das Berufungsgericht einwandfrei dargelegt. Auf diesen verfehlten Gesichtspunkt der Klage hat auch die Revision der Klägerin nicht mehr zurückgegriffen.

Bei der hiernach allein maßgeblichen Beurteilung des Kapitalanspruchs nach Aufwertungsrecht geht das Berufungsgericht davon aus, daß der Kapitalanspruch nicht auf einem Gesellschaftsverhältnis beruhe, weil mit der Abtretung der Geschäftsanteile, die einen Inbegriff von Rechten und Pflichten darstellten, die Mitgliedschaftsrechte der Klägerin untergegangen seien. Der Anspruch auf das Entgelt für die Abtretung gehe daher nicht auf das Gesellschaftsverhältnis zurück, sei vielmehr ein völlig anders gearteter, selbständiger Anspruch, nämlich ein solcher aus einem gegenseitigen Vertrage.

Auch diese Auffassung wird von der Revision der Klägerin mit Unrecht beanstandet. Es kann dahingestellt bleiben, ob es für die freie Aufwertung einen Unterschied macht, daß der § 63 Abs. 2 Nr. 1 AufwG. von Ansprüchen „aus Gesellschaftsverträgen“, der § 10 Abs. 2 Nr. 1 dagegen von Forderungen spricht, die „auf einem Gesellschaftsvertrag beruhen“, ob also der erstere Begriff enger ist als der letztere. Denn die Revision der Klägerin dehnt auch den Begriff des Beruhens auf einem Gesellschaftsvertrag zu weit aus. Ein Gesellschafter, der seinen Geschäftsanteil an einen Dritten abtritt, kann, worüber kaum ein Zweifel möglich ist, nicht behaupten, sein Anspruch auf den Gegenwert beruhe auf dem Gesellschaftsverhältnis; denn der Anspruch beruht eben auf dem Kaufvertrag. Hier liegt es nicht anders. Auch die Gesellschaft m. b. H. kann Geschäftsanteile eines Gesellschafters erwerben, und die Folge davon ist, daß die Rechte und Pflichten des Gesellschafters wie bei der Veräußerung an einen Dritten erlöschen. Ein Gesellschaftsverhältnis zwischen dem Veräußerer und der Gesellschaft m. b. H. besteht daher nicht mehr. Das an die Stelle getretene Entgelt, die Forderung auf den Gegenwert der Abtretung, steht nicht etwa dem Auseinandersetzungsguthaben gleich, sondern bildet einen aus dem Kaufvertrag hervorgegangenen Anspruch. Auch wenn man bei der Frage nach dem Ursprungsverhältnis mit den reichsgerichtlichen Urteilen vom 16. Februar 1926 VI 429/25 und vom 8. Mai 1926 V 345/26 mehr auf das Wesen des Anspruchs Wert legt als auf die Form, in die er gekleidet ist, so hat doch der hier in Rede stehende Anspruch keinesfalls seinen Ursprung im Gesellschaftsverhältnis. Denn dessen Bestandteile leben nicht irgendwie in dem durch die Veräußerung begründeten Anspruch fort, sondern ihr Unterang ist die Ursache der Entstehung eines neuen und andersartigen Bandes zwischen dem Veräußerer und der Gesellschaft, und auf dieses

neue Band allein geht der Anspruch auf das Entgelt zurück. Es kann daher für die Aufwertung nicht der Zeitpunkt der Begründung des Gesellschaftsverhältnisses, 24. April 1911, maßgebend sein.

Mag nun der Anspruch auf das Entgelt für die Abtretung der Geschäftsanteile ein solcher aus dem Kaufvertrag vom 9. Juni 1920 sein oder mag er, wie die Revision der Beklagten will, am gleichen Tag in ein abstraktes Schuldversprechen umgewandelt worden sein, so kann doch der Revision der Klägerin keinesfalls zugegeben werden, daß auf ihn der § 3 Abs. 2 AufwG. anwendbar sei. Nach dieser Vorschrift bleiben für die Berechnung des Goldmarkbetrags Änderungen des Inhalts des Rechts, insbesondere die Hinausschiebung der Fälligkeit (Prolongation), außer Betracht, und nach Satz 2 das. gilt das soeben Gesagte auch dann, wenn im Falle der Gewährung eines Zusatzdarlehens oder aus anderen Gründen unter Aufhebung des bisherigen Rechts zugunsten desselben Berechtigten ein neues einheitliches Recht begründet worden ist, für den bisherigen Betrag entsprechend. Ob, wie die Klägerin geltend macht, in dem Betrag von 1600000 M auch Dividenden berücksichtigt worden sind, die in Höhe von 313000 M rückständig waren, kommt nur nebensächlich in Betracht. In der Hauptsache sollten die im Schuldschein genannten 1600000 M das Entgelt für die Abtretung der Geschäftsanteile und Genußscheine sein, die ja auch im Vertrag vom 9. Juni 1920 ausschließlich erwähnt werden, ein Zeichen dafür, daß die rückständigen Dividenden nur als ein Anhängsel der Mitgliedschaftsrechte aufgefaßt wurden. Für die Abtretung dieser Mitgliedschaftsrechte mit den fälligen und noch nicht fälligen Nebenrechten wurde ein einheitliches Entgelt ausgemorfen, bei dessen Berechnung, die hinter dem Nennwert der Geschäftsanteile weit zurückblieb, auch die schon fälligen Dividenden, gleichviel mit welchem Ansatz, eine Rolle gespielt haben. § 3 Abs. 2 AufwG. bezieht sich aber, wie das ganze Aufwertungsgesetz, nur auf Ansprüche im Sinne des § 1 das., d. h. auf bezifferte Geldforderungen in Mark oder in einer anderen nicht mehr geltenden inländischen Währung. Die gesellschaftliche Beteiligung der Klägerin bei der Beklagten war aber überhaupt kein Anspruch, geschweige denn ein solcher der bezeichneten Art. Es ist daher verfehlt, wenn die Revision meint, es müsse bei der Aufwertung des Anspruchs aus dem Schuldschein auf die frühere Beteiligung der Klägerin am Unternehmen der Beklagten zurückgegangen werden.

Die Revision der Klägerin kann daher keinen Erfolg haben. Dagegen ist die Anschlußrevision der Beklagten begründet.

Der § 3 des notariellen Vertrags vom 9. Juni 1920 lautet: „Die Parteien sind sich darüber einig, daß das Entgelt für diese . . . Übereignung und Abtretung der Geschäftsanteile seitens der Firma Sch. dadurch geleistet ist, daß letztere heute der Firma M. eine Schuldschreibung vom heutigen Tag über 1600000 M . . . übergeben hat.“ Nach der Meinung des Berufungsgerichts ist hierdurch hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht, daß der Klägerin keine Kaufpreisforderung von 1600000 M zustehen, ihr Anspruch vielmehr von vornherein auf Übergabe der Schuldburkunde gehen sollte; ein Kaufpreisanspruch, der durch Novation in einen anderen Anspruch hätte verwandelt werden können, habe daher überhaupt nicht vorgelegen. Gleichwohl soll nach Meinung des Berufungsgerichts der Anspruch der Klägerin auf gegenseitigem Vertrage beruhen.

Diese Auffassung ist rechtlich nicht haltbar. Für die Anwendung des § 63 Abs. 3 AufwG. ist gerade dann kein Raum, wenn, wie der Vorberrichter meint, eine auf Geld gerichtete Kaufpreisforderung gar nicht entstanden war, die Gegenleistung für die Abtretung der Geschäftsanteile vielmehr von vornherein nur in der Erteilung der Schuldburkunde bestand, die sich als abstraktes Schuldversprechen gibt und nur als solches aufgefaßt werden kann. Die Klägerin kann dann nicht aus einem noch unerfüllten gegenseitigen Vertrag klagen, sondern nur aus dem einseitigen Schuldversprechen, und es liegt dann kein Grund vor, die auf 10 Jahre festgelegte verzinsliche Gegenforderung nicht als Vermögensanlage zu behandeln.

Ebenso verhält es sich aber auch, wenn die ursprüngliche Kaufpreisforderung durch Novation, d. h. durch Hingabe des abstrakten Schuldversprechens an Erfüllungsort, getilgt wurde. Was das Berufungsgericht gegen die Annahme einer Novation bemerkt, beruht auf unzutreffenden rechtlichen Erwägungen. Es kann keine Rede davon sein, daß man bei der Umschaffung einer Forderung in ein abstraktes Schuldversprechen allen Beanstandungen der neu geschaffenen Forderung aus Gründen des ursprünglichen Schuldverhältnisses entsagt und sogar auf den Bereicherungsanspruch verzichtet hätte. Daß letzteres nicht der Fall ist, bestimmt deutlich der § 812 Abs. 2 BGB. Solche Beanstandungen können auch eintreibeise geltend gemacht werden (§ 821 das.). Dies bedarf aber keiner weiteren Ausführungen,

denn die vom Berufungsgericht verteidigte Annahme einer „affessorischen Stipulation“, d. h. die der Regel des § 364 Abs. 2 BGB. entsprechende Übernahme der Schuld nur erfüllungshalber, läßt sich rechtlich nicht vertreten. Die Auffassung, wonach der Klägerin zwei Forderungen nebeneinander hätten zustehen sollen, muß an dem klaren Wortlaut des Vertrags scheitern, wonach die Beklagte nur noch nach Maßgabe des abstrakten Schuldversprechens auf Leistung in Anspruch genommen werden kann. Es ist daher ausgeschlossen, daß ihr daneben noch ein Kaufpreisanspruch zustehen könnte, eine Annahme, die übrigens das Berufungsgericht selbst damit unzweideutig ablehnt, daß es die Entstehung eines Kaufpreisanspruchs verneint. Das vom Berufungsgericht angeführte Urteil des Reichsgerichts vom 12. Juli 1926 V 40/26 (Ausw.-Archiv I Seite 17 zu § 63) betrifft eine schriftliche Erklärung, wonach der Käufer seine Kaufpreisschuld als solche anerkannte, und ist daher hier nicht verwertbar.

Der noch nicht fällige Kapitalanspruch der Klägerin ist daher nach § 63 Abs. 1 AuswG. als Vermögensanlage aufzutwerten.